



## **STATISTIKORDNUNG**

### **Vorbemerkung**

PERSONEN- UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV  
GELTEN JEWEILS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsatz**

1. Die Statistikordnung (STO) regelt in Ergänzung zu der Satzung und den Ordnungen des HBSV die Aufgaben der Statistikstellen (ST) und des Scorer Ausschusses (SCA).
2. Für Änderungen der STO ist die Ligaversammlung zuständig.

#### **§ 2 Scorer Ausschuss (SCA) und Scorerobmann**

1. Die Zusammensetzung und das Stimmrecht des SCA ergeben sich aus § 56 der Satzung des HBSV.
2. Die Sitzungen des SCA und die Wahl des Scorerobmanns richten sich nach der Satzung, der Geschäftsordnung (GO) und der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen (GOA) des HBSV.

#### **§ 3 Statistikstellen**

1. Die STs werden nach § 48 Abs. 10 der Satzung des HBSV auf Vorschlag des SCA vom Präsidium ernannt.
2. Dabei sollen die Personen bevorzugt werden, die folgende Anforderungen erfüllen:
  - a. Besitz der Scorer B-Lizenz
  - b. 2 Jahre oder 10 Spiele Scoringpraxis.

### **B. Pflichten und Aufgaben**

#### **§ 4 der Statistikstellen**

1. Die Pflichten und Aufgaben der STs ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV. Alle Handlungen der STs müssen somit den in Satz 1 genannten Vorgaben entsprechen, insbesondere denen dieser STO.
2. Weiterhin sind die Anordnungen von Personen und Gremien, insbesondere des SCA, gemäß der Satzung und den Ordnungen des HBSV zu beachten.
3. Die ST ist verantwortlich für die Statistik der ihr übertragenen Liga sowie die Betreuung und Überwachung des Scoring in dieser Liga.
4. Die ST überprüft die ihr zugesandten Scoresheets nach bestem Wissen und Gewissen und hält die aufgetretenen Fehler fest. Sie verhängt ggf. Scoringstrafen nach dem Strafenkatalog Scoresheets (Anhang 6 der Bundesspielordnung (BuSpO) des DBV in Verbindung mit Art. 1.1.03 der Durchführungsverordnung (DVO) des HBSV).



5. Die ST überwacht die Einhaltung der Regelungen für den Einsatz von Schiedsrichtern, Scorer und Spielern sowie die regelgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Spiele in der ihr übertragenen Liga. Bei Unstimmigkeiten, Verstößen und auf dem Scoresheet vermerkten Protesten setzt die ST die ligaleitende Stelle davon unverzüglich in Kenntnis; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
6. Die ST erstellt aus den korrigierten Scoresheets mit Hilfe des vom SCA festgelegten offiziellen Statistikprogramms die aktuellen Statistiken für die ihr übertragene Liga, sofern die teilnehmenden Vereinen in dieser Liga nicht durch eine Ordnung des HBSV vom Erstellen der Statistikauswertung freigestellt sind. Die dazu benötigten Angaben gibt der SCA vor.
7. Die ST veröffentlicht während der Saison regelmäßig Teilstatistiken (League Leaders, ab und zu Teamstatistiken, nach den Vorgaben des SCA) und am Ende der Saison eine Gesamtstatistik.
8. Die ST hält während der Saison die Anzahl der Einsätze der Scorer und Schiedsrichter fest und leitet diese nach Saisonende an die ligaleitende Stelle weiter.
9. Die ST bestimmt nach Saisonende die Personen, die in der ihr übertragenen Liga folgende Awards erhalten:
  - a. Most Valuable Player (MVP)
  - b. Best Pitcher
  - c. Best Batter
  - d. Best Scorer

### **§ 5 des SCA**

1. Die Pflichten und Aufgaben des SCA ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.
2. Der SCA regelt und koordiniert die allgemeinen und organisatorischen Belange der STs.
3. Der SCA kontrolliert den Scorerobmann in der Ausübung seines Amtes.

### **§ 6 des Scorerobmanns**

1. Die Pflichten und Aufgaben des Scorerobmanns ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.
2. Weiterhin vertritt der Scorerobmann den SCA in allen in dieser STO aufgeführten Pflichten und Aufgaben. Er ist dabei an die Beschlüsse des SCA gebunden.
3. Für Entscheidungen mit grundsätzlichen oder weitreichenden Auswirkungen auf das Scorer- und Statistikwesen ist in jedem Fall die Zustimmung des SCA notwendig. Eine Beratung und Beschlussfassung im SCA ist ebenfalls notwendig, wenn dies vom Scorerobmann oder zwei anderen Mitgliedern des SCA für nötig erachtet wird.

## **C. Rechte**

### **§ 7 der Statistikstellen**

1. Die ST erhält eine Woche vor dem ersten Spieltag alle Spielerlisten der ihr übertragenen Liga und im Falle von Änderungen während der Saison die aktuellen Listen von der ligaleitenden Stelle zugesandt. Falls eine Spielerliste nicht verfügbar ist, wird sie von der ligaleitenden Stelle über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.



Hessischer Baseball & Softball Verband e.V.

2. Die ST erhält während der Saison die ausgefüllten Scoresheets direkt von den Vereinen oder in Ausnahmefällen von der Geschäftsstelle zugesandt. Sollten Scoresheets nicht eintreffen, informiert sie die leitende Stelle und wird von dieser über das weitere Vorgehen informiert.
3. Die ST hat das Recht, Strafen nach den Ordnungen des DBV und HBSV auszusprechen, falls die Scoresheets nicht einwandfrei sind.
4. Die ST erhält nach der Saison eine Aufwandsentschädigung gemäß der Finanzordnung (FO) des HBSV in Höhe von 2,50 € pro bearbeitetem Spiel (1,50 €, falls die Vereine von der Erstellung der Statistikauswertung befreit sind) und pauschal 10,00 € für die Einrichtung der Liga zu Saisonbeginn.

### **§ 8 des SCA**

1. Die Rechte des SCA ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.
2. Der SCA hat das Recht, Strafen für extrem schlechte Scorer vorzuschlagen.
3. Der SCA hat das Recht, Personen für die Besetzung der STs vorzuschlagen.
4. Der SCA ist den Scorerobmann gegenüber weisungsbefugt.

### **§ 9 des Scorerobmanns**

1. Die Rechte des Scorerobmanns ergeben sich aus der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe des HBSV.
2. Der Scorerobmann übt in Vertretung des SCA dessen Rechte aus. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **D. Inkrafttreten**

Vorstehender Ordnungstext wurde durch die Mitgliederversammlung des HBSV am 27.03.2011 in Bad Homburg beschlossen und tritt somit in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Statistikordnung in ihrer Fassung vom 25.11.2001 außer Kraft.